

Yb  
3149 h





QK 1546, 47

Ha

Yb  
3149h

# Feuer = Ordnung

für

die Immediat = Stadt Halle.



1893/4 G. 2, 367

---

De dato den 12ten December 1829.

---

Halle,  
zu finden bei C. A. Schwetschke und Sohn.



280 1/2 1/2

280 1/2 1/2



Pon Yle 3749 h



Die bisherige Feuer-Ordnung für die Stadt Halle vom 12ten Juni 1776 enthält mehrere wesentliche Anordnungen, welche wegen der Zeit eingetretener veränderter Umstände und Verhältnisse jetzt nicht mehr anwendbar sind.

Dieserhalb wird es nothwendig, der Gesamtstadt Halle eine neue Feuer-Ordnung zu geben, und wird daher im Einverständnisse des Gemeinderaths und mit Genehmigung der Königl. Hochtbl. Regierung zu Merseburg Folgendes hiermit angeordnet:

## Erster Titel: Von Abwendung der Feuergefähr.

### §. 1.

Jeder Bürger und Einwohner der Stadt Halle ist schuldig, beim Gebrauch des Feuers und Lichts nicht nur selbst die größte Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe, sondern auch seine Angehörigen und sein Gesinde anzuhalten, daß eine gleiche Vorsicht von ihnen beobachtet werde.

Vorsicht mit  
Feuer und  
Licht über-  
haupt.

Insbefondere liegt ihm ob: des Abends vor dem Schlafengehen entweder selbst, oder durch seine Angehörigen und Gesinde, in den Ofenlöchern, auf dem Feuerherde, oder wo sonst Feuer gehalten worden, nachzusehen, daß das Feuer gelöscht und alles sicher verwahrt werde.

Kinder dürfen in von Innen geheizten Zimmern, oder beim Lichte, nicht allein gelassen, oder wohl gar eingeschlossen werden.

Niemandem ist es ferner erlaubt, in Ställe, auf Dachböden und an andere Orte, wo leicht durch Licht ein Schade entstehen könnte, mit brennenden Lichtern, Lampen oder Wachstöcken zu gehen, sondern er muß sich zu diesem Behuf einer wohlverwahrten blechernen Laterne (mit einer Del-Lampe) bedienen.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1549.

Den Bewohnern der Gebäude in den Frankeschen Stiftungen liegt ob, sich nach den Bestimmungen der daselbst eingeführten Feuerordnungen pünktlich zu richten.

Den Gastwirthen und den Viehhaltenden Einwohnern wird es zur Pflicht gemacht, Stall-Laternen nach vorstehender Vorschrift zu halten, und müssen die Gastwirthen, wenn die Gäste weggegangen sind, nachsehen, ob Feuer und Licht gehörig gelöscht worden sind.

Den Hausbesitzern wird zur Verminderung und Abwendung der Feuergefährten empfohlen, sich die neuerdings so bewährten sogenannten Löschwische anzuschaffen. Diese bestehen in einem gewöhnlichen Reisigbesen, der mit Packtuch faltig überzogen ist und an einer 10 — 12 Fuß langen Stange mit Draht oder Nägeln befestigt wird. Diese Wische werden vor dem jedesmaligen Gebrauch in Wasser getaucht und leisten besonders beim Ausbruch eines Brandes und zur Dämpfung des Flugfeuers die trefflichsten Dienste; wenige Leute können damit ein großes Dach beschützen und das Feuer von den Wänden und Decken abfegen.

## §. 2.

Vorsicht bei  
feuergesährli-  
chen Arbeiten  
und mit feuer-  
gefährlichen  
Sachen.

Das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachses und des Hanfes in Häusern, Scheunen und Schuppen, sowie auch das Dreschen, Heuabladen und Futter schneiden, darf weder bei Licht, noch bei der Laterne vorgenommen werden. Eben so sollen Nachts weder in den gewöhnlichen Küchen, noch weniger in Stuben, Fackeln gemacht, Wagenschmiere, Firniß oder Farbe, Schwefel, Del, Terpentin, Buchdruckerfabe und dergleichen leicht brennende Materialien gesotten und zubereitet werden. Dergleichen Arbeiten müssen im Freien, außerhalb der Stadt, und nur dann in feuerfesten Küchen oder Laboratorien der Stadt vorgenommen werden, wenn solche von der Polizei, Behörde ausdrücklich als hierzu tüchtig anerkannt worden sind.

Das Pichen der Fässer, so wie das Ausbrennen der neuen Gefäße, soll nicht in Höfen, oder an solchen Orten, wo das Feuer Holz oder Gestrohde ergreifen kann, sondern auf freien Plätzen geschehen, bei starkem Winde aber gänzlich unterlassen werden.

Niemand darf mehr als 2 Pfund Schießpulver in seinem Hause behalten, und muß jeder das Pulver sorgfältig aufbewahren.

Größere Vorräthe müssen außerhalb der Stadt geschafft und verwahrt werden, und ist der Ort der Aufbewahrung der Orts, Polizei, Behörde zur Genehmigung anzuzeigen.

In Betreff der mit Schießpulver handelnden Kaufleute soll, nachdem das locale eines jeden Kaufmanns von der Polizei, Behörde untersucht worden, die Quantität des Pulvers, welches ein solcher zum Verkauf in seinem Hause vorräthig haben darf, noch näher bestimmt und mit einer schriftlichen Anweisung über die Art und Weise, sowie über den Ort der Aufbewahrung versehen werden.

## §. 3.

Pflichten der  
Handwerker,  
welche in Holz  
arbeiten.

Orgelbauer, Instrumentenmacher, Böttcher, Tischler, Wagner, Drechsler, Zimmerleute, wie alle übrige Holzarbeiter, müssen mit Feuer und Licht sorgfältig umgehen und Abends die Werkstätten untersuchen, ob jede Feuersgefahr darin beseitigt sey.

## §. 4.

Verbotenes  
Schießen.

Das Schießen, das Werfen der Schwärmer und Raketen in und außerhalb der Stadt und den Vorstädten, sowie in den Gärten und in der Gegend einer Scheune, wird hierdurch untersagt, jedoch vorbehältlich der in besonderen Fällen nachzuzuschenden Erlaubniß.

## §. 5.

Verbotener  
Gebrauch der  
Fackeln.

Fackeln dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Orts, Polizei, Behörde nicht gebraucht werden.

## §. 6.

Verbotenes  
Tabackrau-  
chen.

Niemand darf auf der Straße, sowie in der Nähe von Scheunen, Stallungen, auf den Böden, in den Schlafstellen, bei Dachreparaturen, oder an anderen Orten, wo feuerfangende Materialien sich befinden, die Tabackspfeife anzünden, oder Taback rauchen, selbst wenn die Tabackspfeife mit einem Deckel versehen wäre.

## §. 7.

Die Holzasche darf nur in irdenen oder metallenen Gefäßen, und niemals in hölzernen, auch nicht auf Böden und in Kammern, sondern nur an völlig feuersichern Orten aufbewahrt werden.

Torf, und Steinkohlen, Asche muß mit Wasser ausgegossen, und so bald sie völlig erkaltet ist, keinesweges in die Düngergruben, sondern in von den Gebäuden entfernten Aschen, oder Eisgruben mit feuersichern Decken geschüttet und diese, sobald sie voll sind, ausgeräumt werden.

Unter keinerlei Vorwand ist es erlaubt, Kohlen anders, als in feuersichern Ställen und Räumen vorrätzig zu halten.

Eben so wenig darf in Küchen und Brauhäusern ein großer Vorrath von Brennmaterialien liegen.

Vorräthe an Stroh, Heu und Häcksel, deren ein Einwohner zum augenblicklichen Gebrauche nicht nöthig hat, dürfen von ihm in seiner Wohnung nicht aufgeschüttet, oder auf Böden, wo Schornsteine durchgehen, oder wohin man mit Licht kommt, verwahrt werden.

Es sind diese Gegenstände vielmehr in Ställe oder auf Heuböden zu schaffen.

Die Seiler und andere treffende Personen dürfen ihr Werg, Flachs und übrige feuerfangende Materialien nicht auf dem Boden, sondern in feuerfesten Gewölben und Kellern aufbewahren. Das Aufbewahren dergleichen auf dem Boden kann nur dann gestattet werden, wenn solche Materien in wohlverwahrten Kisten befindlich sind, so daß man mit Licht und Feuer dazu nicht kommen, auch Schaden dadurch nicht entstehen könne.

## §. 8.

Alle Pulver, Transporte müssen nicht durch, sondern um die Stadt geleitet werden. Ist dieses nicht zu bewerkstelligen, so muß Vorsicht bei Pulver-Transporten.

- a) sogleich in allen den an der betreffenden Straße belegenen Schmiede- und Bäcker-Werkstätten das Arbeiten sofort eingestellt, auch nach Umständen das in denselben befindliche Feuer ohne Anstand ausgelöscht werden.
- b) Jeder Wagen, welcher sich in der Nähe des Pulverwagens befindet, muß demselben ausweichen und so lange stille stehen, bis der Pulverwagen vorbei ist.
- c) Das Tabakrauchen in der Nähe desselben, also auch in der Hausthür, ist nicht zu gestatten.
- d) Schmiede dürfen niemals eine Reparatur an einem beladenen Pulverwagen vornehmen, bevor derselbe abgeladen worden, und die zu beschlagenden Pferde müssen jedenfalls ausgespannt werden.
- e) Ein Pulverwagen darf nicht im Orte selbst halten, sondern erst, wenn er 500 Schritt von demselben und auch hinreichend von allen einzelnen Wohnungen entfernt ist.
- f) Wenn ein Pulverschiff passirt, muß auf denselben Schiffen, wo es vorüberfährt, alles Feuer gelöscht, das Tabakrauchen eingestellt und auch am Ufer allenfallsige Feuer sofort ausgemacht werden.

## §. 9.

Anlagen  
neuer Häuser,  
der Schorn-  
steine, Feuer-  
rungen und  
Scheunen.

Die in der Gesamtstadt vorhandenen Scheunen sollen wohlverwahrt, keine neuen aber, wo dergleichen nicht gewesen, weiter aufgebauet werden.

Ackerbürger, die keine Scheunen bei ihren Häusern haben, dürfen ihr Getreide nicht auf den Boden legen, noch in Schuppen ausdreschen, sondern sie müssen sich dazu gemietheter Scheunen bedienen.

Neubaue oder andere Baue, wobei ein baupolizeiliches, besonders feuerpolizeiliches Interesse Statt hat, dürfen, ohne vorherige Besichtigung und erhaltene Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, nicht aufgeführt, auch muß, nach dergleichen aufgeführten Bauten, von dem Magistrate untersucht werden, ob dem Bauplane gemäß gebauet worden, wie solches die Verordnungen vom 25. August 1817 und 21. August 1826 (Amtsblatt 1817. Seite 494. Amtsblatt 1826. Seite 474) vorschreiben.

Bauherren und Baumeister, welche dagegen handeln, werden vom Magistrate zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 8. §. 70 bis 72 sodann Anwendung.

## §. 10.

Die Polizei der Stadt hat mit Zuziehung des Schornsteinfegers und der verpflichteten Gewerke jährlich wenigstens zweimal eine Besichtigung sämmtlicher Gebäude der Stadt, mit Ausnahme der Frankeschen Stiftungen und der beiden Salinen, vorzunehmen.

Hierbei ist genau zu untersuchen, ob die Feuerstätten und Feuermauern, die Dächer Giebel, Schuppen, Ställe und dergleichen sich im feuersichern Zustande befinden.

Die Hauswirthe sind hierbei anzuweisen, die vorgefundenen Mängel binnen einer ihnen fest zu setzenden Frist abzustellen, und sonst selbst ihre Feuerstätten und Feuermauern zuweilen zu untersuchen und vorzüglich auf den Dachböden nachsehen zu lassen, ob die Feuermauern etwa schadhast sind. Für die Ausbesserung dieser Baulichkeiten haben sie, dann sogleich Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Besichtigung, daß aus einer fehlerhaften Anlage vorzüglich der Ramine, Defen, Feuermauern und anderer Feuerstätten, sowie durch blecherne Rauchröhren, oder auch nur aus einer übeln Verwahrung des Feuers, augenblicklicher Schaden entstehen kann; so muß sogleich die Abhülfe angeordnet und von der Polizei-Behörde der Stadt dahin gesehen werden, daß diese Anordnungen ausgeführt werden.

Bei der Besichtigung ist auch Acht zu geben, ob bei den Seilern, Tischlern, Wölbchern und andern in Holz arbeitenden Künstlern und Handwerkern, ingleichen bei den Schmieden, Schloßern und übrigen Feuer-Arbeitern, nicht weniger bei den Gastwirthen, auf den Dachböden und in den daselbst befindlichen Kammern, vorzüglich um die Feuermauern herum, Holz, Berg, Hans, Spähne, Heu, Stroh, Kohlen und anderes Geniste herumliegen, und ist deren Fortschaffung sofort an Ort und Stelle anzuordnen.

Von jeder abgehaltenen Feuer-Revision, insbesondere wobei sich ein wichtiges und bedenkliches Resultat ergiebt, wird der Magistrat gehörige Kenntniß nehmen.

## §. 11.

Jeder Hauswirth ist verpflichtet, die in seinem Hause befindlichen gewöhnlichen Schornsteine öfters, und zwar die Küchen, Schornsteine wenigstens dreimal des Jahres, als Ostern, Michaelis und Weihnachten; wo aber stark geheizt wird, als bei Bäckern, Branntweimbrennern und Schmieden, alle 6 Wochen kehren zu lassen.

Reinigung  
der Schorn-  
steine und  
Lohn des  
Schornstei-  
negeres.

Der Schornsteinfeger erhält für das Kehren die bedungenen Löhne, welche alljährlich beim Anfange des Jahres, oder nach etwa erfolgter Abänderung, durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Einwohner gebracht werden sollen.

Das Reinigen der sogenannten russischen Schornsteine muß, gleich den gewöhnlichen Schornsteinen, durch den Schornsteinfeger geschehen, und zwar:

- a) die Röhren, in welche der Rauch von mehr als Einem Ofen geht, während der Heizungsperiode alle 4 Wochen;
- b) Röhren, welche den Rauch Eines Ofens aufnehmen, während der Heizungsperiode alle 6 Wochen;
- c) Röhren, in welche der Rauch von Ofen geht, die nur selten geheizt werden, jährlich Einmal;
- d) Röhren, in welche alle Wochen ein oder zwei Mal Rauch geführt wird, jährlich 2 Mal, im Herbst und Frühjahr.

Kein Hauswirth oder Hausbewohner darf das Kehren der Schornsteine hindern.

Der Schornsteinfeger hat diejenigen, welche nicht zu rechter Zeit kehren lassen wollen, dem Magistrate anzuzeigen.

## Zweiter Titel:

### Von Anschaffung und Aufbewahrung der Feuer = Lösch = Geräthschaften.

## §. 12.

Die vorhandenen Sturmfässer, Spritzen und Feuer, Eimer, auch Feuer-Geräthe, sonstige Feuerlöschungs-Utensilien der Stadt, müssen in ihrer gegenwärtigen Zahl erhalten werden, und bei jeder Revision vorhanden und in brauchbarem Stande seyn.

## §. 13.

Gegenwärtig befinden sich als Eigenthum der Stadt folgende

A. Feuer spritzen, dem Magistrat gehörig:

Spritzen.

- 1) drei große Spritzen auf dem Rathhause,
- 2) eine Schlauchspritze ebendaselbst,
- 3) eine Tragespritze ebendas.,
- 4) eine Tragespritze im Hospital zu Glaucha,
- 5) eine Tragespritze vor dem leipziger Thore im Hause des Dekonomen Hrn. Keffe. No. 1641.;
- 6) eine Handspritze in der Rittergasse im Hause des Böttchers Hrn. Schreck. No. 635.;

- 7) eine große Spritze auf dem Neumarkt im Hause des Braueigners Hrn. Leveaux, No. 1330. ;  
 8) eine Handspritze auf dem Rathskeller daselbst No. 1245<sup>b</sup>. ;  
 9) eine große Spritze zu Glaucha in No. 1786., jetzt im Hause der Frau Stadträtthin Meyer.

Feuer-  
Eimer.

B. Folgende Feuer-Eimer, dem Magistrat gehörig:

1) auf dem Rathhause	150
2) vor dem Leipziger Thore in No. 1608. im Brandt'schen Hause	30
3) vor dem Steinthore in No. 1537. im Wolfhagen'schen Hause	20
4) vor dem Klaussthore in No. 2168. im Hause des Zimmermeisters Hrn. Beck senior.	10
5) im Gemeindehause auf dem Unter-Petersberge in No. 1362.	10
6) auf dem obern Petersberge in No. 1485. im Hause des Tischlermeisters Fischer	10
7) auf dem Strohhofe im Fuhrmann Fischer'schen Hause No. 2105.	40
8) auf der Irren-Anstalt	20
9) zu Glaucha in No. 1786. im Hause der Frau Stadträtthin Meyer	40
10) in den Weingärten in No. 1871. im Hause des Fischers linke	10
11) daselbst in No. 1864. im Hause des Fischermeisters Hrn. Wieske.	10
12) auf dem Rathskeller zu Neumarkt in No. 1245 <sup>b</sup> .	40
13) daselbst, in No. 1330. im Leveaux'schen Hause	10
14) in der Arbeits-Anstalt	10

Summa 410

Sturm-  
fässer.

C. Folgende Sturmfässer, dem Magistrat gehörig:

1) auf dem Rathshofe	6
2) am Abhrkasten in der großen Ulrichsstraße	1
3) — — in den Kleinschmieden	1
4) — — auf dem Markte	2
5) — — auf dem alten Markte	1
6) — — an der Ulrichskirche	1
7) — — auf dem großen Berlin	1
8) am Packerhofe	2
9) in der Halle	7
10) vor dem Leipziger Thore	2
11) vor dem Steinthore	2
12) auf dem Petersberge	1
13) auf dem Strohhofe	2
14) auf dem Neumarkte an der Harzgasse	1
15) ebendaselbst am Rathskeller	4
16) ebendas. in der Breitengasse	1

Latus 34

Transport 34

17) auf dem Neumarkte in der Fleischergasse	.	.	.	1
18) in Glaucha auf dem Steinwege	.	.	.	2
19) in Glaucha am Teiche auf dem Stege	.	.	.	2
20) in Glaucha am Oberteiche	.	.	.	2
				Summa 41.

D. Folgende Leiterhäuser  
mit darin befindlichen Leitern, Haken und Gabeln, dem Magistrat gehörig: Leiterhäuser,  
Leitern und  
Gabeln.

Aufbewahrungs-Orte.		Leitern.	Haken.	Gabeln.
1	Auf dem Rathshaushofe, wovon 11 Stück kleine	=	15	=
2	An der Marienkirche, in dem Leiterhause; der Schlüssel liegt in No. 817. im Gastwirth Winks'schen Hause	5	3	2
8	An der Ulrichskirche; der Schlüssel liegt in No. 328. und No. 380. im Bothfeld'schen und Peife'schen Hause	3	3	2
4	In der Neustadt; der Schlüssel liegt in No. 573. und No. 596. im Nagelschmidt Meve'schen und Fleischermeister Schmidt'schen Hause	4	4	2
5	In der Sternegasse; der Schlüssel liegt in No. 497. und 498. im Dekonom Richter'schen und Hansen'schen Hause	5	3	2
6	Auf dem Domplatze; der Schlüssel liegt in No. 921. im Schenkwirth Glaser'schen Hause und der Domschule	6	2	2
7	In der Mühlgasse; der Schlüssel liegt in No. 1051. im Eugling'schen Hause	4	4	1
8	Auf dem Domplatze; der Schlüssel liegt in No. 921. im Glaser'schen Hause und in der Domschule	6	1	=
9	Vor dem Leipziger Thore; der Schlüssel liegt in No. 1605. im Wölke'schen Hause	5	7	1
10	In der Schimmelgasse vor dem Steinthore; der Schlüssel liegt in No. 1546. im Strehle'schen Hause	5	4	=
11	Auf dem Unter-Petersberge; der Schlüssel liegt in No. 1386/7. im Schenkwirth Koch'schen Hause	4	3	=
12	Auf dem Strohhofe im Rathswerder; der Schlüssel liegt in No. 2044. und No. 2045. im Winkelmann'schen Hause	3	4	2
13	An der Ziegelscheune, vor dem Klausenthore; der Schlüssel liegt in No. 2205. im Ziegeleipächter Kirchner'schen Hause	3	5	=
14	Auf dem Neumarkt, hinter der Reitbahn; der Schlüssel liegt in No. 1122. im Fuhrmann Fischer'schen Hause	9	3	6
15	Hinter der Mauer zu Glaucha; der Schlüssel liegt in No. 1729. im Hause der Wittwe Peter	7	4	=
16	In Glaucha in der Laubengasse; der Schlüssel liegt in No. 1781. im Hause des Gärtners Weber	3	3	=
17	In Glaucha in der langen Gasse; der Schlüssel liegt in No. 1960. im Hause des Hrn. Kaufmanns Ludwig	6	4	=
		Summa 83	72	20

## §. 14.

Aufsicht über  
die Feuer- u. Ge-  
rätthschaften.

Die specielle Aufsicht über die Feuerleitern und Feuerhaken und resp. die Spritzen des Magistrats, welche nicht auf dem Rathshofe stehen, wird besonders in der Nähe wohnenden, dazu beauftragt werdenden Bürgern anvertraut, welche auch den, zum Verschluss derselben erforderlichen Schlüssel in Verwahrung erhalten. Außerdem werden noch besondere Schlüssel zu den Behältnissen in der Polizeiwachtstube aufbewahrt werden.

Die Feuergerätthschaften dürfen nicht verliehen, oder sonst benutzt, sondern müssen lediglich zu ihrem bestimmten Zwecke gebraucht werden.

Bei jeder Spritze muß eine völlig gute, zweckmäßig eingerichtete Laterne befindlich seyn.

## §. 15.

Feuer-  
Spritzen-  
Probe.

Die Oberaufsicht über die Spritzen und sonstigen Feuerlöschgerätthschaften gebührt außer derjenigen, die dem Polizei-Inspector in seinem ihm angewiesenen Districte zusteht, dem Feuer-Polizei-Commissair, und die specielle dem Polizei-Commissair.

Dieser muß dahin sehen, daß sich die Spritzen stets in brauchbarem Stande befinden, auch daß solche, so oft als nöthig, geschmiert und eingebölt, jährlich in der Regel drei Mal, und zwar im Frühjahr, Sommer und Herbst, im Beiseyn des Feuer-Polizei-Commissairs und unter Zuziehung des Spritzenmeisters, der Rohrführer und übrigen zu jeder Zeit beorderten Mannschaften, probirt werden, damit sich zugleich die Rohrführer in Zeiten zu ihrem Berufe die erforderliche Uebung verschaffen. Nach den Umständen aber kann auch ein mehrmaliges Probiren der Spritzen eintreten.

## Dritter Titel:

### Verhalten bei entstehendem Feuer in der Stadt.

## §. 16.

Pflichten der  
Nachwächter  
und Polizei-  
Sergeanten.

Wenn die Polizei-Sergeanten und die Nachwächter des Nachts in einem Hause Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, so müssen sie an dasselbe, jedoch ohne unzeitigen Lärm oder Ungestüm, anklopfen, und sich nach der Ursache erkundigen. Ist aber wirkliche Gefahr vorhanden, so müssen sie ohne Anstand Lärm machen, die Nachwächter in ihr Horn blasen, bei den in der Nachbarschaft wohnenden Leuten anklopfen und Feuer! rufen, welches auch die Nachwächter entfernterer Stadtgegenden zu thun schuldig sind. Zugleich ist von dem Nachwächter, der das Feuer zuerst gewahr wird, die Polizeiwacht sofort davon in Kenntniß zu setzen, welche dem Herrn Commandeur der hiesigen Garnison, dem Burgemeister, dem Polizei-Rathe, dem Feuer-Polizei-Commissair und dem treffenden Polizei-Inspector des Districts sofortige Anzeige zu machen hat. Der Polizei-Inspector des Districts wird sich sofort an den Ort des Feuers begeben, um bis zur Ankunft des Feuer-Polizei-Commissairs die nöthige Anordnung zu treffen. Ist dieser zur Stelle, so überläßt der Polizei-Inspector diesem die Leitung der Löschungsanstalten, und siehet nunmehr auf die Sicherheit

des Eigenthums und die persönliche Sicherheit, und trifft die desfalls nöthigen Veran-  
staltungen.

Der Polizei-Inspector des andern Districts dagegen hat in der Stadt Patrouillen  
vorzunehmen. Der Polizei-Commissair thut ein Gleiches in der Nähe des Feuers, und  
ist verpflichtet, im Fall er von dem Feuer-Polizei-Commissair dazu aufgefordert wird,  
dessen Stelle beim Feuer zu übernehmen, oder sonstige Aufträge desselben zu vollziehen.

## §. 17.

Jeder Hauswirth und jede Hauswirthin muß, wenn in ihrem Hause ein  
Feuer ausbrechen sollte, sofort die Nachbarn zu Hülfe rufen, die mit Eimern  
und sonstigen Geräthschaften zu Hülfe zu eilen schuldig sind, damit das Feuer,  
ehe es noch mehr zum Ausbruch kömmt, gedämpft werden könne.

Pflichten des  
Hauswirthes  
und der Nach-  
barn.

Entdeckt Jemand ein aufgehendes Feuer, so ist er verbunden, durch Hülferufen  
solches unverzüglich kund zu machen.

## §. 18.

Der Hausmann oder Thürmer muß sowohl bei Tage, als auch zur  
Nachtzeit entweder in eigener Person, oder auch durch einen seiner Gehül-  
fen Wache halten, zu dem Ende auch auf dem Gange des Thurmes, oder  
aus dem Fenster seiner Wohnstube, sich nach allen Gegenden der Gesamtstadt Halle  
und denen nahe gelegenen Dorfschaften umsehen, damit er es sogleich bemerken kann, wenn  
etwa irgend daselbst ein Gebäude in Brand gerathen, oder dieses einer ganz nahen Gefahr  
durch Brennen des Schornsteines zc. ausgesetzt seyn möchte.

Pflichten des  
Thürmers.

Die Wache darf er übrigens, bei Strafe, zu keiner Zeit verlassen und resp. un-  
besetzt lassen.

## §. 19.

Damit zugleich der Magistrat von der steten Wachsamkeit des Thürmers sich  
selbst überzeugen kann, so soll dieser, oder derjenige, an dem die Reihe des Wachens  
ist, eine halbe Stunde nach dem Sonnen-Untergange ins Horn zu blasen anfangen, und alle  
Viertelstunden nach den vier Stadtgegenden hin, bis zum Sonnen-Aufgang, fortfahren.

## §. 20.

Obgleich der Thürmer die ganze Nacht hindurch allein die Wache nicht halten kann,  
so muß er doch öfters in der Nacht aufstehen und nachsehen, ob die wachhabende Person  
ihre Pflicht treu erfüllt oder schläft; in welchem letztern Falle er für die Wachsamkeit  
selbst zu sorgen hat, und dafür allein verantwortlich bleibt.

## §. 21.

Wenn am Tage oder zur Nachtzeit Feuer in einem Hause oder andern Gebäude der  
hiefigen Stadt von ihm gesehen, oder auch die Feuersgefahr durch den Rauch und ent-  
stehenden Lärm nur bemerkt wird, obgleich die Flamme noch nicht herausschlägt; so soll,  
damit Jedermann durch das Stürmen sogleich davon in Kenntniß gesetzt wird, in welcher  
Gegend der Stadt Feuer sey, der Hausmann sich, wie folgt, verhalten:

Brennt ein Haus oder sonstiges Gebäude

- a) in der ersten Stadt-Abtheilung (Marien-Viertel, Steintor und Petersberg), so  
muß er durch Einmaliges, in kurzen Zwischenräumen zu wiederholendes Anschlagen  
an die Sturmglocke —

- b) in der zweiten Stadt, Abtheilung (Ulrichs, Viertel und Leipziger Vorstadt) durch 2maliges —  
 c) in der dritten Stadt, Abtheilung (Moriz, Viertel und Strohthof) durch 3maliges —  
 d) in der vierten Stadt, Abtheilung (Nicolai, Viertel mit Vorstadt Klaussthor) durch 4maliges —  
 e) in der fünften Stadt, Abtheilung (Vorstadt Neumarkt) durch 5maliges —  
 f) in der sechsten Stadt, Abtheilung (Vorstadt Glaucha und Weingärten) durch 6maliges Anschlagen an die Sturmglocke, dies zur schnellen allgemeinen Kunde der Einwohner bringen, und damit so lange, als es brennt, fortfahren.

Wird aber ein anderes, als das bereits brennende Gebäude, in der Nähe oder in einer entfernten Stadtgegend vom Feuer ergriffen; so muß der Hausmann auch dies durch die nach der Gegend verschieden bestimmte Anzahl der Schläge an die Sturmglocke, jedesmal den Einwohnern in der vorgeschriebenen Art bekannt machen.

Daneben soll er, wenn hieselbst am Tage Feuer ausbricht, die Fahne nach der Gegend hin, wo es brennt, aufhängen, zur Nachtzeit aber die Laterne.

In gleicher Art muß auch auf den übrigen Thürmen der Stadt mit der üblichen Sturmglocke gestürmt werden.

## §. 22.

Beleuchtung  
der Straßen.

Sobald Abends oder in der Nacht das Zeichen einer entstandenen Feuersbrunst angegeben wird, so sind die Bewohner der Häuser der untern Etage in dem Reviere der Umgegend des Feuers und der Hauptstraßen schuldig, brennende Lichter innerhalb in die Fenster zu setzen und zu unterhalten.

Auf den größern Plätzen der Stadt sollen bei dunkeln Abenden und Nächten die daselbst befindlichen Laternen angezündet werden.

## §. 23.

Die Nachbarn müssen auf dem Boden ihres Hauses bei entstandenem Feuer einen oder mehrere Eimer oder Gefäße mit Wasser bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster und Dachluken, deren Thüren jederzeit im Stande zu erhalten sind, zumachen, und vorzüglich darauf sehen, daß durch das in die zwischen den Häusern befindlichen Räume etwa gefallene Flugfeuer kein Schade angerichtet werde. Der Polizei, Inspector wird während des Feuers in der Nachbarschaft revidiren lassen, daß diesem eine Genüge geschehe.

## §. 24.

Feuerlö-  
schungs-  
Mannschaft.

Die Zahl der Feuerlöschungs, Mannschaft besteht in 40 Mann aus jedem Stadtviertel, und aus 40 Mann aus den sämtlichen Vorstädten, und namentlich aus der Zahl der hiesigen dazu qualificirten Einwohner, welche dazu im voraus zu commandiren sind.

Von der hiesigen sämtlichen Salzwirker, Bruderschaft wird künftig, so wie zeither, die thätigste Hülfe bei dem Feuerlöschern erwartet, zu der sie ohnehin durch ihre darauf geleistete Pflicht verbunden ist.

Sie müssen sich aber den Anordnungen der Feuerbeamten bei ihrer Hülfeleistung lediglich unterwerfen und denselben Folge leisten.

Sämtliche beim Feuer Beordnete müssen sich der allgemeinen Anordnung des Feuer- Polizei, Commissairs und dessen ihm beigegebenen 3 Aufsehern unweigerlich unterwerfen, damit überall gehörige Ordnung gehalten werde.

Zu Aufsehern werden  
 einer aus der Zahl der Maurer,  
 einer aus der Zahl der Zimmerleute und  
 einer aus der Zahl der Ziegeldecker auf Ein Jahr lang ernannt.

Bei dem Feuer wird, außer dem dazu nöthigen Personale an Spritzenmeistern, Rohrführern und andern Arbeitern, zu jeder Spritze noch ein Aufseher <sup>Bedienung</sup> <sub>der Feuer-</sub> <sup>Spritze.</sup> commandirt, welcher darauf Acht haben muß, daß die Arbeiter ihre Pflicht thun, sie nicht daran gehindert, und nach gelöschtem Feuer der Spritze kein Schade zugesügt werde, und so lange, bis er von seinem Posten abgelöst, welches nach Verlauf von 4 Stunden geschehen wird, dem Feuer-Polizei-Commissair untergeben bleibt.

So wie nun derselbe dafür zu sorgen hat, daß die Spritzen stets mit der hinlänglichen Anzahl tüchtiger Leute besetzt sind; so wird auch den Spritzenmeistern, Rohrführern und sonstigem Spritzenpersonal auf den Fall, wenn sie verreisen wollen, zur Pflicht gemacht, daß sie solches dem Feuer-Polizei-Commissair, oder in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter anzeigen, damit jeder Posten bei der Abwesenheit des einen oder andern von einer andern tüchtigen Person versehen werden könne. Dasselbe gilt auch in anhaltenden Krankheitsfällen.

Die Spritzen der Frankeschen Stiftungen, des Königl. Thalamts und der Königl. Saline werden durch die Anordnung der gedachten Behörden, mit der dazu gehörigen Mannschaft versehen, an den Ort des Feuers gesendet werden; jedoch sind die dabei angestellten Mannschaften verbunden, den Anordnungen des Feuer-Polizei-Commissairs der Stadt und den übrigen Feuerbeamten schuldige Folge zu leisten.

Endlich werden die bei dem Feuer gegenwärtigen Befehlshaber sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, nur durch gütliches und ernstes Zureden, ingleichen mit Liebe und Ermahnungen zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrießlich gemacht, oder gar von der Hülfe und Arbeit abgeschreckt werden. <sup>Behandlung</sup> <sub>der bei dem</sub> <sup>Feuer ange-</sup> <sup>stellten Mann-</sup> <sup>schaften.</sup>

Da indessen die Erfahrung gelehrt hat, daß die meisten Unordnungen beim Feuer dadurch entstanden, daß aus unzeitiger Gutherzigkeit den Arbeitern starke Getränke im Ueberfluß zugebracht, von einem und dem andern begierig und im Uebermaße getrunken und selbige dadurch berauscht und zur Arbeit untüchtig, zur Stiftung von Streitigkeiten aber geneigt gemacht worden sind; so wird der Bürgerschaft hiermit ernstlich untersagt, einem zur Arbeit beim Feuer Commandirten umsonst oder für Geld Branntwein oder andere starke Getränke im Uebermaße zu reichen.

§. 25.

Bei einem entstandenen Feuer wird auch die hiesige Garnison ein hinreichendes Detachement an die Brandstätte absenden, um die nöthige Aufsicht zu führen und den Andrang des Volks abzuwehren und die sonst nöthigen Posten nach Anordnung des Feuer-Polizei-Commissairs zu besetzen, und ist der Commandeur des Militairs dieserhalb besonders um Ertheilung seiner Befehle ersucht worden.

§. 26.

Sofort nach Bekanntmachung dieser Feuer-Ordnung wird der Feuer-Polizei-Commissair, unter Zugiehung der beiden Polizei-Inspectoren, ein namentliches Verzeichniß

der zum Feuerlöschten commandirten Mannschaften und Pferde, so wie das der Reserve, entwerfen und dem Magistrate zur Genehmigung einreichen. Dieser wird das Verzeichniß prüfen, solches auf dem Rathhaus, Saale zu Jedermanns Ansicht aushängen und darnach die Feuerzeichen an die Transporteurs der geretteten Sachen und die an die Aufbewahrungs- oder Rettungsplätze commandirten Personen (§. 34.) vertheilen lassen.

Sämmtliche commandirte Mannschaften und Pferde, mit Einschluß der Reserven, bleiben auf Ein Jahr obligat.

Vorfällende Personal-Veränderungen wird der Feuer-, Polizei-, Commissair dem Magistrate sofort anzeigen.

## §. 27.

Eintheilung  
der Stadt in  
6 Abtheilun-  
gen. In feuer-, polizeilicher Hinsicht wird die Stadt in 6 Abtheilungen ein-  
getheilt, und zwar

## 1ste Abtheilung.

Das Marien-, Viertel mit Einschluß der Vorstadt Steinthor und Petersberg.

## 2te Abtheilung.

Das Ulrichs-, Viertel mit Einschluß der Leipziger Vorstadt.

## 3te Abtheilung.

Das Moritz-, Viertel mit Inbegriff des Strohhofs.

## 4te Abtheilung.

Das Nicolai-, Viertel mit Zurechnung der Vorstadt Klaustrhor.

## 5te Abtheilung.

Vorstadt Neumarkt.

## 6te Abtheilung.

Vorstadt Glaucha und Weingärten.

## §. 28.

Wenn ein Feuer in einer dieser 6 Abtheilungen entsteht, so werden die Spritzen, Leitern und Haken, durch die beorderte Mannschaft, auf dem kürzesten Wege zur Brandstelle gebracht, und dem dort anwesenden Feuer-, Polizei-, Commissair, oder, in dessen Ermangelung, dem Polizei-Inspector zur weiteren Anstellung übergeben.

Die Feuer-Eimer werden zu dem nächstliegenden Röhrlasten und Brunnen, auch Plumpen, auf dem kürzesten Wege geschafft, dort gefüllt und sodann schleunig an die Brandstelle gebracht.

## §. 29.

Aufstellung der  
Sturmfässer. Die §. 13. aufgeführten Sturmfässer, welche sämmtlich mit Soole gefüllt sind, werden bei einem entstehenden Feuer durch die dazu beordneten Pferde an die Brandstätte gefahren, und nachdem dieselben all dort geleert worden, sofort wieder an die Schöpfpforte zurückgeschickt, um von neuem gefüllt zu werden.

## §. 30.

Feuer-Laternen. An Laternen befinden sich auf dem hiesigen Rathhause 20 Stück, welche bey einem entstandenen Feuer gehdrig vertheilt und zu dem Behuf von dem wachhabenden Polizei-Sergeanten an den Ort des Feuers gesandt werden sollen.

## §. 31.

An öffentlichen Plumpen befinden sich folgende in der Stadt und <sup>Deffentliches</sup> den Vorstädten: <sup>Plumpen.</sup>

- |                             |                                      |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1) vor dem Steintore,       | 13) auf dem Trödel,                  |
| 2) am Juden, Gottesacker,   | 14) in der Klausstraße,              |
| 3) vor dem Leipziger Thore, | 15) in der kleinen Ulrichsstraße,    |
| 4) in der Leipziger Straße  | 16) in der großen Ulrichsstraße,     |
| 5) in der Brauhausgasse,    | 17) auf dem Neumarkte,               |
| 6) am Juden, Tempel,        | 18) hinter dem Walle,                |
| 7) am Waisenhanse,          | 19) auf dem Petersberge,             |
| 8) auf dem Steinwege,       | 20) in der Steinstraße,              |
| 9) auf Bruno's Warte,       | 21) in der Fleischergasse,           |
| 10) auf dem Strohhofe,      | 22) hinter dem Rathhause,            |
| 11) in der Schmeerstraße,   | 23) in den Neun, Häusern,            |
| 12) auf dem Schülerhofe,    | 24) in den Bockshörnern auf dem Neu- |

welche unter allgemeiner polizeilicher Aufsicht stehen.

## §. 32.

Bei einem entstehenden Feuer müssen sich die Zimmerleute, Maurer und Ziegeldecker, nebst Gesellen und Burschen, resp. mit Aexten und Spighämmern versehen, sofort bei der Feuerstätte eintreffen, und sich zur weitem Anstellung bei dem Feuer, Polizei, Commissair, oder dessen Stellvertreter, melden.

<sup>Berichtun-</sup>  
gen der Zim-  
merleute und  
Maurer.

## §. 33.

Der Feuer, Polizei, Commissair wird durch Anordnung der drei vorbenannten Aufseher von den vorhandenen Personen eine Gasse zum Wasserreichen bilden lassen, wodurch die gefüllten Feuer-Eimer zur Brandstätte hin und die leeren zurück zum Orte des Einschöpfens gelangen können.

## §. 34.

Die Haupt, Obliegenheit des Polizei, Inspectors beim Feuer ist die Direction der Anstalten zur Rettung der Personen und Sachen. Ihm werden 4 Aufseher und 40 Mann zu diesem Behufe untergeordnet, welche dazu im voraus commandirt worden und auf ein Jahr obligat bleiben.

<sup>Personen-</sup>  
und Sachen-  
Rettungs-  
Mannschaft.

Der Polizei, Inspector hat dahin zu sehen, daß die in Gefahr des Verbrennens gerathenen Personen durch zweckmäßige Mittel gerettet, und aus dem brennenden Hause geschafft werden; zu welchem Behufe eine künftig noch anzuschaffende, zweckmäßig eingerichtete Rettungs-Maschine, welche auf dem Rathhause aufbewahrt werden soll, an den Ort des Feuers geschafft werden wird. Der Polizei-Inspector des Districts hat ferner dahin zu sehen, daß Geld, gelbeswerthe Sachen, Papiere, Documente und sonstige Effecten, durch die ihm beigegebenen Mannschaften möglichst unversehrt und sicher an die nachbenannten Aufbewahrungs-Orte geschafft und daselbst an die dahin commandirten Personen zur einstweiligen sichern Aufbewahrung abgegeben werden. Diese Personen haben die überkommenen Gegenstände sofort nach Möglichkeit aufzuschreiben und den Aufbewah-

rungs-Ort nicht eher zu verlassen, als bis die Sachen auf Ordre der Polizei-Behörde den sich legitimirenden Eigenthümern wiederum zurückgestellt worden sind, und sie vom Polizei-Inspector Erlaubniß erhalten haben, ihren Posten zu verlassen.

Die Transporteurs der Sachen und die an die Aufbewahrungs-Plätze Commanbirten sollen zu ihrer legitimation ein Feuerzeichen, mit dem Namen des Inhabers versehen, erhalten, welches sie an der Kopfbedeckung zu tragen haben, um sich dadurch sogleich kenntlich zu machen.

## §. 35.

Aufbewah- Die Aufbewahrungs-Orte der Sachen werden folgendergestalt be-  
rungs-Orte. stimmt:

- I. Für die große Ulrichs-Strasse, mit Kaulenberg, Spiegelgasse und Böhlberggasse:
  - 1) das Haus der Frau Major von Volkenstern. No. 37.
  - 2) das Haus der Frau Amtsräthin Wenzel. No. 67.
  - 3) das Haus der Hnn. Korn und Zeiß. No. 5.
- II. Für die große Steinstraße:
  - 1) das Haus der Frau Professor Richter No. 170.
  - 2) das Haus des Riemers Hrn. Lindner. No. 128.
- III. Für die Fleischergasse:
 

das Haus des Dekonomen Hrn. Werner. No. 154.
- IV. Für die Barsüßer-Strasse:
  - 1) das Haus des Hrn. Fabrik. Schwarz. No. 122.
  - 2) das Hinterhaus des Hrn. Stadtrath Wucherer. No. 73.
- V. Für die Brüderstraße und Neun-Häuser:
 

das Haus des Stellmachers Hrn. Wagner. No. 213.
- VI. Für die Schulgasse und den Schulberg:
 

das Haus der Ersch'schen Erben. No. 93.
- VII. Für die kleine Steinstraße:
 

das Haus des Hrn. Stadt-Secret. Giesecke. No. 212.
- VIII. Für die Vorstadt Steinhör:
  - 1) der Gasthof zum wilden Manne. No. 1545.
  - 2) der Gasthof zum goldnen Engel. No. 1506.
  - 3) das Arbeitshaus. No. 1509.
  - 4) der Gasthof zum grünen Hofe. No. 1520<sup>b</sup>.
- IX. Für die Vorstadt Petersberg:
  - 1) das Haus des Hrn. Koch, sonst Kittelmann. No. 1388<sup>f</sup>.
  - 2) das Haus des Maurers Hrn. Schurig, zum Rosenthal. No. 1400.
- X. Für die Rathhausgasse:
 

das von Zenaische Fräuleinstift. No. 251.
- XI. Für den Sandberg:
  - 1) die Königl. Irren-Heil-Anstalt. No. 246<sup>b</sup>.
  - 2) das Haus des Zimmermeisters Hrn. Müller. No. 247.
  - 3) das Königl'sche Hinterhaus. No. 250.

- XII. Für die Leipziger Straße:
- 1) das Haus der Demois. Grose. No. 322.
  - 2) das Haus des Hrn. Stahlshmidt. No. 318.
  - 3) das Haus des Hrn. Kuhnert. No. 282<sup>a</sup>.
- XIII. Am Bauhofe:  
die Armenschule. No. 310<sup>a</sup>.
- XIV. Für die große Brauhausgasse:
- 1) das Haus des Dekon. Hrn. Ernst Friedr. Sachse. No. 348 $\frac{1}{2}$ .
  - 2) das Haus des Hrn. Prof. Dr. Meckel. No. 433.
- XV. Für die kleine Brauhausgasse:  
das Hinterhaus des Hrn. Dekon. Ernst Friedrich Sachse. No. 348 $\frac{1}{2}$ .
- XVI. Für die Gegend hinter der Ulrichskirche:  
das Haus des Stellmachers Hrn. Karbaum. No. 392.
- XVII. Für die große Märkerstraße:
- 1) das Haus des Hrn. Prof. Dr. Niemeyer. No. 408.
  - 2) das Haus des Hrn. Dekon. Hänert, zum Stern. No. 416.
- XVIII. Für die Schmeerstraße, Ruhgasse und Rutschgasse.
- 1) das Haus des Fuhrmanns Kröning. No. 710.
  - 2) das Haus des Schmidts Hrn. Uhde. No. 700. u. 701.
- XIX. Für den alten Markt:
- 1) der Gasthof zum goldnen Pflug. No. 691.
  - 2) das Haus der Frau Dr. Just. Commiss. Weidemann. No. 495.
  - 3) der Böttcherhof. No. 600.
- XX. Für die Rannische Straße und Sternengasse:
- 1) der Gasthof zu den drei Schwänen. No. 535.
  - 2) das Haus des Dekon. Hrn. Richter. No. 497.
- XXI. Für Bruno's Warte, neue Gasse und Zentergasse:
- 1) das Haus des Fleischers Hrn. Schliack. No. 509.
  - 2) das Haus des Dekon. Hrn. Röder. No. 570.
- XXII. Für die Gegend am Moritz Kirchhofe:  
der Moritz Kirchhof.
- XXIII. Für die große und kleine Rittergasse:
- 1) der Gasthof zum grünen Helm. No. 631.
  - 2) das Hinterhaus des Hrn. Uhde. No. 701.
- XXIV. Für die Gegend an der Halle:
- 1) der Platz an der Kirche zu U. L. Frauen.
  - 2) der Moritz Kirchhof.
- XXV. Für den Marktplatz:
- 1) der Rathshaushof. No. 254<sup>b</sup>.
  - 2) das Waage Gebäude. No. 230<sup>b</sup>.
- XXVI. Für die große Klausstraße und Domgasse:
- 1) der Gasthof zur Stadt Zürich. No. 93 $\frac{1}{2}$ .
  - 2) das Haus des Kaufmanns Hrn. Prasser. No. 873.
  - 3) das Residenz Gebäude. No. 921<sup>f</sup>.

## XXVII. Für den Grafeweg:

- 1) der Gasthof zum schwarzen Bär. No. 818.
- 2) das Haus der Frau Wittwe Neustädt. No. 854.
- 3) die Halle.

## XXVIII. Für den Domplatz:

der Dombhof. No 921<sup>c</sup>.

## XXIX. Für den großen Schlamm:

- 1) das Haus des Kaufmanns Hrn. Rüprecht. No. 975.
- 2) der Durchgang am kühlen Brunnen. No. 981.

## XXX. Für die kleine Ulrichsstraße, Jäger- und Berggasse:

- 1) das Haus des Hrn. Simon. No. 9 $\frac{2}{3}$ .
- 2) der Gasthof zu den drei Königen. No. 978.
- 3) das sonst Bergner'sche Haus, jetzt der Königl. Universität gehörig. No. 1004.

## XXXI. Für die Dachriggasse und kleinen Schlamm:

das Haus des Dekon. Hrn. Schoch. No. 997.

## XXXII. Für die Kanzlei- und Mühlgasse:

- 1) das Hinterhaus, die preuß. Krone genannt. No. 1022.
- 2) die chirurgische Klinik. No. 1050<sup>c</sup>.

## XXXIII. Für den Schloßberg und Paradeplatz:

- 1) das Hinterhaus der Fr. Dir. Pollau. No. 1020.
- 2) der Jägerberg. No. 1072<sup>a</sup>.

## XXXIV. Für die große und kleine Schloßgasse:

das Gehöfte des Kaufmanns Hrn. Fritsch. No. 1052<sup>a</sup>.

## XXXV. Für die Vorstadt Klauschor:

- 1) der Gasthof zur Lanne. No. 2169.
- 2) das Haus des Brauherrn Hrn. Ornsb. No. 2171.

## XXXVI. Für die Vorstadt Strohthof:

- 1) das Haus des Brauherrn Hrn. Dresler. No. 2103.
- 2) das Haus des Dekon. Hrn. Damm. No. 2104.
- 3) das Haus des Schenkwrths Hrn. Winkelmann. No. 2044.
- 4) das Haus des Fuhrmanns Eckstein. No. 2070.
- 5) das Haus des Seifensieders Hrn. Scharre. No. 2118.
- 6) der Garten des Weißgerbers Hrn. Fischer. No. 2133.

## XXXVII. Für die leipziger Vorstadt:

- 1) der Stadt, Schützengraben. No. 303<sup>b</sup>.
- 2) der Gasthof zum Hirschchen. No. 1639.
- 3) der Gasthof zum Roß. No. 1646.

## XXXVIII. Für die Geist- Straße zu Neumarkt:

- 1) der Gasthof zur Weintraube. No. 1291.
- 2) — — zum goldnen Löwen. No. 1274.
- 3) — — zum weißen Roß. No. 1133.

## XXXIX. Für die Wallgasse und Jägerplatz daselbst:

- 4) das Hinterhaus des Dekon. Hrn. Schäfer. No. 1142.

- XXXX. Für die Fleischergasse daselbst:
- 5) das Vorderhaus des Dekon. Hrn. Schäfer. No. 1142.
  - 6) das Haus des Mehlhändlers Hrn. Leischer. No. 1155.
- XXXXI. Für die Breitengasse, kleine Wallgasse und Kirchthor daselbst:
- 7) das Haus des Milchhändlers Hrn. Siefert. No. 1207.
  - 8) das Haus des Torfhändlers Hrn. Nietschmann. No. 1213<sup>a</sup>.
- XXXXII. Für den Harz, Harzgasse und Scharrngasse:
- 9) das Haus des Brauherrn Hrn. Leveaux. No. 1331.
- XXXXIII. Für den Steinweg und Frankensplatz in Glaucha:
- 1) der Gasthof zum Pelican. No. 1718.
  - 2) das Haus des Fabrik. Hrn. Merkel. No. 1704.
- XXXXIV. Für die Mauergasse in Glaucha:  
das Gehöfte des Hrn. Dr. v. Madai. No. 1731<sup>a</sup>.
- XXXXV. Für die Laubengasse in Glaucha:
- 1) das Haus der Fr. Wittwe Hecker. No. 1774.
  - 2) — — der Fr. Wittwe Sachsse. No. 1777.
- XXXXVI. Für die lange Gasse und Steg daselbst:
- 1) das kleine Lerchenfeld.
  - 2) das Haus des Fabr. Hrn. Andr. Schmidt. No. 1796.
- XXXXVII. Für Ober, Glaucha und die Bäckerergasse daselbst:
- 1) das Stadt-Hospital. No. 1914.
  - 2) der Garten des Zimmermeisters Hrn. Schlegel. No. 1993.
- XXXXVIII. Für das Lerchenfeld daselbst:
- 1) der Glauchaische Schießgraben. No. 1833.
  - 2) das Haus des Gastwirths Hrn. Dohse. No. 1847.
- XXXXIX. Für den Saalberg und die Weingärten daselbst:  
das Stadt-Hospital. No. 1914.
- XXXXX. Für den Hospitals-Platz und die Teufelsgasse:
- 1) das Haus des Brauherrn Hrn. Lehn. No. 1994<sup>a</sup>.
  - 2) das Haus des Zimmermeisters Hrn. Scharre. No. 1987.
- XXXXXI. Für die Gegend an der Glauchaischen Kirche, Mittelwache und Gomer-  
gasse:  
das Haus des Fuhrmanns Körner. No. 2013.

## §. 36.

Der Schornsteinfeger muß mit seinen Leuten, wenn es nöthig ist, die Dächer besteigen, wozu nasse Säcke vorhanden seyn und von den Nachbarn gereicht werden müssen. Er muß auch seine Gesellen nicht nur in das in Brand gerathene Haus, sondern auch in die benachbarten Häuser schicken, und untersuchen lassen; ob leicht feuerfangende Gegenstände in den Schornsteinen befindlich sind, und solchenfalls dieselben, mit Zuziehung der Eigenthümer, sogleich herausnehmen lassen; zugleich aber auch darauf sehen, daß alle Unordnungen vermieden werden.

## §. 37.

Reserve =  
Mannschaften. Der Feuer, Polizei, Commissair und resp. der Polizei, Inspector müssen sowohl für die Pferde, welche die Spritzen, Sturmfässer und geretteten Sachen fortschaffen, als auch für die Mannschaften, welche zur Feuerwache, Feuerlöschern, Fortschaffung der geretteten Sachen, Füllung der Spritzen und Sturmfässer, so wie zur Bildung der Wasserreihen commandirt sind, Reserven bilden, um die Angestellten zu rechter Zeit ablösen lassen zu können.

Die Reserven, welche, wie die übrigen Commandirten, aus tauglichen Manns- personen bestehen und im voraus abgetheilt werden müssen, treten jedesmal nach Ausbruch des Feuers auf die bestimmten Plätze auf, werden hier von ihren resp. Anführern gemustert, und nach Verlauf von vier Stunden nach den verschiedenen Bestimmungen, Plätzen abgeführt.

Hier leisten sie 4 Stunden hindurch die vorgeschriebenen Dienste und werden hier- nächst von der zuerst aufgetretenen Mannschaft wieder abgelöst.

## §. 38.

Entfernung  
müßiger Zu-  
schauer. Müßige Zuschauer dürfen bei dem Feuer nicht geduldet werden, sie sind von der Feuerwache unter Mitwirkung des Militairs wegzuweifen, und wenn sie sich dagegen widerspenstig bezeigen, für den Augenblick in Arrest zu bringen, demnächst aber zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

## §. 39.

Pflichten der  
Kirchen = Die-  
ner. Die Kirchner, Glockenläuter und Calcanten müssen sich bei der Kirche zuerst einfinden, wo die Gefahr ist, sich gleich zu Anfang des Feuers auf die Kirchböden verfügen, hier auf das Feuer wohl Acht geben und mit Hand- spritzen bereit seyn, um, falls in das Dach der Kirche Feuer fiel, solches zeitig zu dämpfen und zu löschen.

Ist das Feuer der Kirche nahe, so sollen nebst den Glockenläutern auch die Dach- und Schieferdecker und dahin commandirte Zimmerleute über der Kirche und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich bereit halten, und soll ihnen durch comman- dirte Wasserträger mit Eimern Wasser zugebracht werden, bis alle Gefahr vorüber ist.

## §. 40.

Beobachtung  
der Spritzen =  
und Wasser-  
führen. Um zu übersehen, ob diejenigen, welche zum Anfahren der Spritzen und des Wassers bei entstehendem Feuer verbunden sind, ihrer Obliegenheit eine Genüge geleistet haben, so wird der Feuer, Polizei, Commissair zwei Aufseher darauf Acht geben lassen, und die, welche sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, anmerken, damit sie nachher deshalb zur Verantwortung gezogen werden können.

## §. 41.

Freihaltung  
der Straßen. Der Feuer, Polizei, Commissaire muß durch Mitwirkung des Militairs darauf halten, daß die Straßen durch Anfahren der Spritzen und Sturm- fässer nicht versperrt werden, sondern für die Arbeiter der nöthige Raum übrig bleibe.

## §. 42.

Der über die Wasserkunst bestellte Röhrenmeister richtet solche dergestalt ein, daß während des Brandes das Wasser ganz allein in der Gegend, wo das Feuer ist, theils in öffentlichen Brunnen, theils in den Privat-Häusern, wo die Röhren hingehen, auslaufe, damit hinlänglich Wasser zugetragen und zugeführt werden könne.

Sorge für  
Röhrenwasser.

## §. 43.

Im Winter bei hartem Froste muß bei ausgebrochenem Feuer in einigen Häusern, die nicht weit vom Brandorte liegen, vorzüglich in Brau- häusern, Branntweinbrennereien und bei den Brotbäckern, warmes Wasser gemacht und bereit gehalten werden, um, wenn es erforderlich seyn sollte, dasselbe unter das Wasser in den Spritzen zu mischen und dadurch das Einfrieren verhindern zu können.

Sorge für  
warmes Wasser.

Hauptsächlich ist nöthig, daß, wenn es heftig friert, im Anfange, ehe man die Spritze braucht, warmes Wasser hineingegossen werde.

## §. 44.

Im Fall während des ersten Feuers noch ein zweites oder drittes entstehen sollte, so sind dieselben Veranstaltungen, wie bei dem ersten zu treffen, daher im voraus für gehörige Reserven und für besondere Dirigenten der hierbei erforderlichen Löschanstalten zu sorgen ist, welche im voraus über ihre Verrichtungen zu instruiren sind.

Zweites und  
drittes Feuer.

## Vierter Titel:

### Was nach gedämpftem Feuer zu verrichten und zu beobachten ist.

## §. 45.

Wenn ein Feuer gelöscht ist, so müssen unter Anweisung des Feuer- Polizei-Commissairs Wächter bestimmt werden, welche den Ort, wo es gebrannt, bewahren, und Acht haben, ob ein Feuer wieder aufgehe.

Wache nach  
gelöschtem  
Feuer.

Es müssen auch einige Zimmerleute und Dachdecker angewiesen werden, auf solchen unvermutheten Fall zur schleunigen Rettung bereit zu seyn.

Die Baugewerke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, als bis sie vom Feuer- Polizei-Commissair entlassen werden.

## §. 46.

Letzterer hat nach gedämpftem Feuer die Sturmfässer, öffentliche Brunnen, Feuerleitern, Feuerhaken und Feuereimer zu revidiren und die Spritzen durch die betreffenden Spritzenmeister revidiren zu lassen, und was hierbei schadhast gefunden wird, dem Magistrate sofort anzuzeigen, welcher die Reparaturen besorgen wird.

Ordnen des  
Feuer- Gerä-  
thes.

Die Spritzenmeister müssen dafür sorgen, daß die Spritzen wieder zurückgeschafft und gereinigt werden.

## §. 47.

Summarische  
Untersuchung. Hiernächst wird der Magistrat untersuchen, ob alle und jede, welche in dieser Feuer-Ordnung zu irgend etwas verpflichtet sind, ihre Schuldigkeit gethan, und müssen die mit der Aufsicht beauftragten Personen die Säumigen oder die Nichterschienernen, so wie auch diejenigen, welche vor Andern bei der Rettung sich ausgezeichnet haben, anzeigen, damit dieserhalb das Nöthige verfügt werden könne.

Sollte auch Jemand in einem oder dem andern Stück einigen Mangel bei der Feuer-Ischanstalt bemerkt oder gefunden haben, so hat er solches anzuzeigen, damit dem Befinden nach Rücksicht darauf genommen werden kann.

Endlich soll auch sofort nach dem Feuer von dem Magistrate die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, in Gemäßheit hoher Verordnung vom 2ten Juni 1816 (Regier. Amtsbl. 1816, Seite 142), untersucht und das Resultat der höhern Behörde angezeigt werde.

Wegen Ersetzung des erlittenen Schadens aus der Feuer-Societät bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## Fünfter Titel:

## Vom Feuer außerhalb der Stadt.

## §. 48.

Ist ein auswärtiges Feuer im Umkreise Einer Meile von Halle, so wird die sogenannte Land-Feuer-Sprize und ein Leiterwagen, mit der gehörigen Mannschaft versehen, dorthin gesandt.

Der Vorspann hierzu ist in Entreprise gegeben.

Der Sprizenmeister und die Mannschaft werden hierzu besonders commandirt und bleiben Ein Jahr lang obligat.

Die Sprizenmeister und die Mannschaften sind dem Feuer-Polizei-Commissair des gefährdeten Orts untergeordnet, müssen dessen Anordnungen Folge leisten und dürfen weder allein, noch mit der Sprize, die Brandstätte eher verlassen, als bis sie von dem Feuer-Polizei-Commissair dazu die Erlaubniß erhalten haben. Bei seinem Wiedereintreffen in Halle hat der Sprizenmeister diejenigen Mannschaften dem Magistrate namhaft zu machen, welche sich eine Dienst-Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, so wie diejenigen, welche sich vortheilhaft im Dienste ausgezeichnet haben; damit Erstere zur polizeilichen Untersuchung gezogen und letztere nach Befinden belohnt werden können.

Der Sprizenmeister sorgt bei der Rückkunft dafür, daß die Sprize wieder an Ort und Stelle gebracht und gereinigt wird, hat auch etwanige notwendige Reparaturen sofort zur Kenntniß des Polizei-Inspectors des Reviers zu bringen.

## Sechster Titel:

### Belohnung und Strafe.

#### §. 49.

Derjenige, welcher zuerst ein Feuer in der Stadt entdeckt und es kund macht, soll 1 bis 2 Thlr., der Ueberbringer der ersten Spritze 2 Thlr., der zweiten Spritze 1 Thlr., und der 3ten und 4ten Spritze jeder 15 Sgr., ingleichen des ersten Sturmfaßes 1½ Thlr., des folgenden 22½ Sgr., des 3ten und 4ten jeder 10 Sgr., des ersten Zobers 1 Thlr., aus der Kammerei-Kasse zur Belohnung erhalten.

Die letztbemerkten Prämien erhalten die Eigenthümer des Gespanns, oder deren Knechte.

Diejenigen Rohrführer und Andere, welche sich beim Löschen nach dem Berichte des Feuer-Polizei-Commissairs ganz vorzüglich ausgezeichnet haben, sollen nach Ermessen des Magistrats eine Belohnung von 1 bis 2 Thlr. aus gedachter Kasse erhalten, wie denn auch den Zimmerleuten, Mauern und Schornsteinfegern, welche bei dem Feuer gearbeitet haben, der Schade, welchen sie erweislich an ihrem gebrauchten Handwerkszeuge erlitten, aus gedachter Kasse erstattet werden soll. Wer sonst bei solcher Arbeit zu Schaden kommt, der soll die Kosten zu seiner Kur und Unterhaltung, in sofern er solche nicht aus eignen Mitteln tragen kann, gleichfalls aus der schon erwähnten Kasse erhalten.

Auch soll für die Hinterlassenen der hierdurch zu Tode gekommenen, vermögenslosen Individuen gesorgt und endlich aller erweisliche Schade denjenigen vergütet werden, welche bei dem Feuerlöschen, Transport der Spritzen, so wie des Weiwagens, Verlust an Vieh, Schiff und Geschirr erleiden.

#### §. 50.

Derjenige, welcher in dem Viertel, worinnen die Feuersgefahr ist, oder in dem der Brandstelle zunächst gelegenen Viertel wohnt und Pferde bei der Hand hat, soll, wenn er ausgeblieben, oder zu spät gekommen, oder zu früh wieder abgegangen ist, insofern dabei ein Verschulden obwaltet, bis zu 5 Thlr. bestraft und auf Contraventions-Fälle hierunter besonders vigilirt werden. Contraventionen gegen die in dieser Feuer-Ordnung enthaltenen Bestimmungen werden, insofern die Geseze nicht eine höhere Strafe bestimmen und eine gerichtliche Untersuchung deshalb einzuleiten ist, von Polizei wegen mit einer Strafe von Einem bis Zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

# Siebenter Titel:

## Aufbewahrung dieser Feuer-Ordnung.

§. 51.

Von dieser Feuer-Ordnung soll jedem Hausbesitzer für sich und seine Miethsleute ein Exemplar behändigt werden, damit sich dieselben mit deren Inhalte ganz genau bekannt machen, indem ihnen die Unkunde dieser Vorschriften künftig zu keiner Entschuldigung gereichen kann.

Die Miethsbewohner sollen sich diese Feuer-Ordnung von ihren Hauswirthen zum Durchlesen aushändigen lassen, und liegt es jedem Hausbesitzer ob, sein Exemplar dieser Feuer-Ordnung seinen Miethsleuten zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Bei jeder künftig abzuhaltenden Feuer-Visitation muß der Hausbesitzer sein Exemplar dieser Feuer-Ordnung vorzeigen.

Schließlich ist zu bemerken, daß für die hiesigen Frankeschen Stiftungen und die Königl. Saline besondere Feuer-Ordnungen in Betreff der daselbst belegenen Grundstücke bestehen, welche Behörden auch ihre besondern Feuergeräthe besitzen. Es versteht sich aber von selbst, daß bei einem Brande daselbst von Seiten der Stadt ebenfalls zur Hilfe geeilt werden muß, jedoch muß den Anordnungen der dortigen Feuer-Beamten Folge geleistet werden.

In Rücksicht der Königl. Saline ist aber noch besonders zu bevorworten, daß nur die zur Rettung herbeikommenden Spritzen nebst ihrer Bemannung daselbst zugelassen werden, die übrigen zur Löschung herbeikommenden Personen aber daran nicht Theil nehmen können, sondern zurückgewiesen werden müssen.

Halle, den 12ten December 1829.



Der Magistrat  
der Immediat-Stadt Halle.

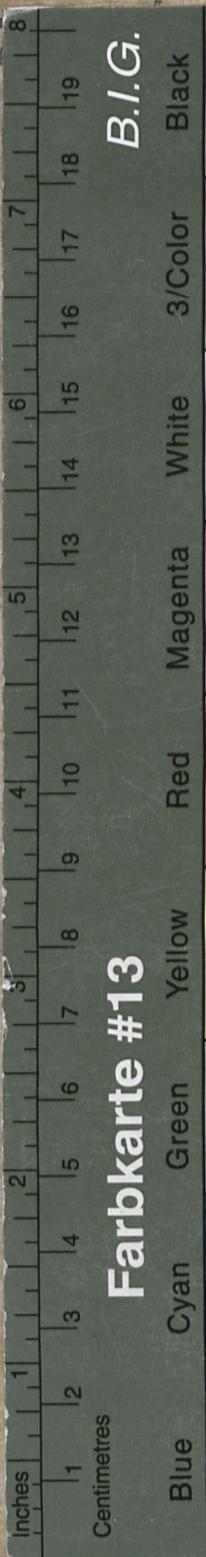
Dr. Mellin. Bertram. Schwetschke.

Pou Yb 314

ULB Halle 3  
003 311 457







B.I.G.

Farbkarte #13

Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

Ha

Yb  
3149h

# Ordnung

für

iat = Stadt Halle.



1893/4 2354

12ten December 1829.

Halle,  
A. Schwetschke und Sohn.

